



Hinweise zur Beantragung einer Auskunftssperre in der Gemeinde Auensee

Eine Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes (BMG) wird in das Melderegister eingetragen, wenn Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass der betroffenen oder einer anderen Person durch eine Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen¹ erwachsen kann.

Der Antrag auf Einrichtung einer Auskunftssperre wird durch die Meldebehörde geprüft und nur im begründeten Einzelfall genehmigt.

Antragsvoraussetzungen:

- zur Antragstellung müssen die Gründe ausführlich dargelegt und mit objektiven Nachweisen, wie z. B. aus polizeilichen oder gerichtlichen Verfahren oder Stellungnahmen von Not- oder Schutzunterkünften, belegt werden

Antragstellung:

- die Beantragung sollte immer im Zusammenhang mit An- oder Ummeldung einer neuen Wohnung erfolgen, wenn die o. g. Gefahr bei Auskunftserteilung aus dem Melderegister entstehen würde
- Ihren persönlichen Antrag stellen Sie in der Melde-, Pass- und Personalausweisbehörde, wenn Sie Ihren Wohnsitz in der Gemeinde Auensee haben

Die Antragstellung ist nur nach Terminabsprache möglich:

- im Bürgeramt der Gemeinde Auensee
- über die Reservierung unter auensee.kec.local (Termin für Auskunftssperre)
- telefonisch unter 0341 9175-513

Was ist bei der Antragstellung zu beachten:

- Ihr Wohnsitz ist Gemeinde Auensee
- Sie müssen den Antrag persönlich stellen
- das ausgefüllte Formular sowie Ihren Personalausweis oder Reisepass mitbringen
- eine ausführliche Schilderung Ihres Falles mit Unterlagen (wie unter Antragsvoraussetzungen beschrieben) ist vorzulegen

Sollten Sie zum vereinbarten Termin verhindert sein, informieren Sie bitte die Melde-, Pass- und Personalausweisbehörde telefonisch.

Gültigkeit:

- Im Falle einer Bewilligung ist die Auskunftssperre ab dem Datum der Antragstellung für zwei Jahre gültig (Beispiel: Sie stellen den Antrag am 15.07.2018. Die Gültigkeit endet am 14.07.2020). Die Auskunftssperre kann auf Antrag verlängert werden.

Gebühren:

- für die Bearbeitung des Antrages werden keine Gebühren erhoben

Hinweis:

- Soweit Daten durch Sie bereits an Dritte weitergegeben wurden und durch diese verwendet werden, kann hier die Auskunftssperre nicht wirken. Dafür wird keine Haftung übernommen.
- Eine Auskunftssperre hat keine Auswirkung auf Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen.

Kontakt:

Postanschrift: Gemeinde Auensee, Bürgeramt, 04016 Gemeinde Auensee

E-Mail: info.auensee@kec.local

Telefon: 0341 9175-513

¹ Was sind „schutzwürdige Interessen“?

Der Begriff bezieht sich auf § 8 BMG. Er umfasst das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs.1 In Verb. mit Artikel 1 Abs.1 Grundgesetz) und das daraus abgeleitete Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Dieses Recht gewährleistet, die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen. Dieses Recht unterliegt jedoch gesetzlichen Einschränkungen.



Antragstellung im Melderegister vermerkt

Antrag auf Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 BMG

Antragstellende Person

Name, Vorname/n (auch Titel falls vorhanden)

Geburtsdatum

Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

Ich beantrage eine Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 BMG wegen einer Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen.

Mein berechtigtes Interesse ergibt sich aus der nachfolgenden Antragsbegründung. (Ggf. vorhandene Nachweise werden als Anlage beigefügt.)

Eine Terminvereinbarung für die Melde-, Pass- und Personalausweisbehörde erfolgte durch ein Bürgeramt der Stadt Leipzig für den

Datum/Uhrzeit

Datum

Unterschrift der antragstellenden Person